



Brüssel, den 20. Februar 2023
(OR. en)

6522/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0358(COD)**

**TOUR 10
COMPET 116
IND 55
MI 119
CONSOM 47
TELECOM 41
DIGIT 26
DATAPROTECT 44
IA 22
CODEC 205**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6138/23
Nr. Komm.dok.: 14741/22 + ADD 4

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724
– *Allgemeine Ausrichtung*

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 7. November 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 zusammen mit einer Folgenabschätzung vorgelegt¹.

¹ Dok. 14741/22 und 14741/22 ADD 4.

2. Mit dem Vorschlag soll der Rahmen für die Generierung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften in der EU harmonisiert und vereinfacht werden. Konkret soll mit dem Vorschlag Folgendes festgelegt werden:
 - ein harmonisierter Ansatz für Registrierungssysteme für Gastgeber, mit einer Verpflichtung der Behörden, angemessen konzipierte Registrierungssysteme zu pflegen, wenn sie Daten für Politikgestaltung und Durchsetzungsmaßnahmen erhalten möchten,
 - die Verpflichtung von Online-Plattformen, Gastgebern die Anzeige von Registrierungsnummern zu ermöglichen (wodurch die Einhaltung der Registrierungsanforderung durch Gastgeber sichergestellt wird) und bestimmte Tätigkeitsdaten von Gastgebern und deren Angebote mit den Behörden auszutauschen, und
 - bestimmte Werkzeuge und Verfahren, mit denen der sichere Datenaustausch gewährleistet wird, entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung und kostenwirksam für alle beteiligten Parteien.
3. Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag bildet Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welcher den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, ermöglicht.
4. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat Kim van Sparrentak (Verts/ALE, NL) zur Berichterstatterin für den Vorschlag ernannt.
5. Die angeforderten Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zu dem Vorschlag stehen noch aus. Die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag wurde am 16. Dezember 2022 übermittelt².

² Dok. 16200/22.

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Tourismus) hat in ihren Sitzungen vom 11. November und 7. Dezember 2022 unter tschechischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags und der zugehörigen Folgenabschätzung begonnen.
7. Die Arbeit wurde unter schwedischem Vorsitz fortgesetzt, wobei die Sitzungen der Gruppe am 9. und 19. Januar sowie am 2. und 13. Februar 2023 stattfanden und am 17. Januar mit einem Fachworkshop ergänzt wurden. Darüber hinaus hat die Gruppe „Statistik“ des Rates am 18. Januar in einer Präsentation den Stand der Verhandlungen über den Vorschlag vorgestellt, wobei der Vorsitz die Standpunkte der Delegationen zur Korrelation zwischen dem Vorschlag und der Statistikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 223/2009) zur Kenntnis genommen hat.
8. Zwar begrüßten die Delegationen den Vorschlag im Allgemeinen und unterstützten seine Ziele, doch gingen ihre Ansichten darüber auseinander, wie diese Ziele am besten erreicht werden können.
9. Bei den Beratungen in der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Tourismus) lag der Schwerpunkt hauptsächlich auf der Verknüpfung der künftigen Verordnung mit den in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Systemen. In den Mitgliedstaaten, in denen Registrierungssysteme vorhanden sind, unterscheiden sich diese in Bezug auf Umfang, Verfahren (z. B. online oder offline), Anforderungen (z. B. von den Gastgebern zu übermittelnde Informationen) und Durchsetzungsmechanismen, einschließlich des Umfangs der von den Plattformen geforderten Zusammenarbeit. In einigen Fällen werden Registrierungsverfahren auf nationaler Ebene, in anderen auf regionaler oder lokaler Ebene durchgeführt.
10. In den Beratungen der betreffenden Gruppe ging es auch um die Verknüpfung der künftigen Verordnung mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften, insbesondere mit dem Gesetz über digitale Dienste, der Dienstleistungsrichtlinie, der Statistikverordnung und der Datenschutz-Grundverordnung.
11. Daher hat der Vorsitz zwar den Grundgedanken, den Inhalt und die Grundstruktur des vorgeschlagenen Rechtsakts beibehalten, jedoch mehrere Bestimmungen des Kommissionsvorschlags in seinen Kompromisstexten geändert, um den Anliegen der Delegationen während der Beratungen auf Gruppenebene im Hinblick auf Verbesserungen betreffend Klarheit, Durchführbarkeit und Rechtssicherheit des Vorschlags Rechnung zu tragen.

12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 17. Februar 2023 den Kompromisstext des Vorsitzes (Dokument 6138/23) geprüft und beschlossen, ihn ohne Änderungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) vorzulegen, damit sich dieser auf eine allgemeine Ausrichtung einigt.

III. FAZIT

13. Der Rat wird daher ersucht, auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2. März 2023 auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstextes eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.
-

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften werden von Gastgebern seit vielen Jahren als Ergänzung anderer Beherbergungsdienstleistungen wie Hotels, Hostels oder Frühstückspensionen erbracht. Im Zuge des Wachstums der Plattformwirtschaft nimmt der Umfang von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften EU-weit beträchtlich zu. Während Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften Gästen, Gastgebern und dem gesamten Tourismus-Ökosystem viele Möglichkeiten eröffnen, löste ihr schnelles Wachstum zugleich Bedenken und Probleme aus, insbesondere bei lokalen Gemeinschaften und Behörden. Eine der größten Herausforderungen stellt der Mangel an verlässlichen Informationen über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften dar, wie die Identität von Gastgebern, der Ort, wo diese Dienstleistungen erbracht werden, und deren Dauer, was es den Behörden erschwert, die tatsächlichen Auswirkungen der Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu bewerten und angemessene politische Antworten zu entwickeln und durchzusetzen.

- (2) Die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ergreifen zunehmend Maßnahmen, um Informationen von Gastgebern und Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zu beschaffen, und führen hierzu Registrierungssysteme und andere Transparenzanforderungen ein, u. a. für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften. Die rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Generierung und des Austausches von Daten unterscheiden sich jedoch in Bezug auf Umfang und Häufigkeit sowie auf die damit verbundenen Verfahren deutlich innerhalb der Mitgliedstaaten und von einem Mitgliedstaat zum anderen. Die überwiegende Mehrheit der Online-Plattformen, die die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften vermitteln, bieten ihre Dienste grenzüberschreitend und zwar im gesamten Binnenmarkt an. Aufgrund unterschiedlicher Transparenzanforderungen wird das volle Ausschöpfen des Potenzials von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften behindert und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt. Um im Rahmen der Bemühungen, ein ausgewogenes Tourismus-Ökosystem innerhalb des Binnenmarkts zu fördern, eine stärkere Harmonisierung von Vorschriften und Anforderungen und eine gerechte, unmissverständliche und transparente Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu erreichen, sollten einheitliche und gezielte Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden.
- (3) Zu diesem Zweck sollten harmonisierte Vorschriften für die Generierung und den Austausch von Daten zu Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften festgelegt werden, damit der Zugang von Behörden zu Daten über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sowie die Qualität dieser Daten verbessert werden; dies sollte die Behörden wiederum in die Lage versetzen, politische Maßnahmen zu diesen Dienstleistungen wirksam und verhältnismäßig zu konzipieren und umzusetzen.

(4) Es sollten Vorschriften festgelegt werden, um die Transparenzanforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen in den Fällen zu harmonisieren, in denen die Mitgliedstaaten beschließen, diese Transparenzanforderungen einzuführen. Dementsprechend sollten harmonisierte Vorschriften für Registrierungssysteme und Anforderungen an die gemeinsame Nutzung von Daten in Bezug auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften vorgesehen werden, falls die Mitgliedstaaten beschließen, solche Systeme oder Anforderungen einzuführen. Im Interesse einer wirksamen Harmonisierung und einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften werden die Mitgliedstaaten keine Rechtsvorschriften zum Zugang zu Daten von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften außerhalb der in der vorliegenden Verordnung festgelegten konkreten Regelung erlassen können. So wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten die betreffenden Anträge nicht regulieren, ohne die erforderlichen Registrierungssysteme, Datenbanken und einheitlichen digitalen Zugangsstellen einzurichten und dass ein verhältnismäßiger, datenschutzkonformer und sicherer Datenaustausch durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften innerhalb des Binnenmarkts erleichtert wird. Diese Verordnung berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Marktzugangsanforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch Gastgeber aufzustellen und beizubehalten, beispielsweise Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Mindestqualitätsnormen oder zahlenmäßige Beschränkungen, sofern diese Anforderungen im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ notwendig und verhältnismäßig sind, um Ziele des Allgemeininteresses zu schützen. Im Zusammenhang mit kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften hat der Gerichtshof die Bekämpfung des Mangels an Mietwohnungen als zwingenden Grund des Allgemeininteresses anerkannt. Die Verfügbarkeit von verlässlichen Daten auf einheitlicher Grundlage sollte die Mitgliedstaaten beim Erarbeiten von Maßnahmen und Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht unterstützen. Tatsächlich müssen die Mitgliedstaaten, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union klargelegt, etwaige Marktzugangsbeschränkungen für Gastgeber auf der Grundlage von Daten und Beweisen rechtfertigen.

⁴ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (5) Diese Verordnung soll nicht die Einhaltung von Zoll- oder Steuervorschriften sicherstellen und wirkt sich nicht auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei Straftaten aus. Dementsprechend wirkt sie sich nicht auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Union in diesen Bereichen oder auf Instrumente des nationalen oder des Unionsrechts aus, die gemäß dieser Zuständigkeit für den Zugang, den Austausch und die Nutzung von Daten in diesen Bereichen erlassen wurden. Daher sollte die mögliche zukünftige Nutzung personenbezogener Daten, die gemäß der Verordnung verarbeitet wurden, zu Zwecken der Strafverfolgung oder für Steuer- oder Zollzwecke im Einklang mit nationalem Recht und Unionsrecht stehen.
- (6) Diese Verordnung sollte für Dienstleistungen gelten, die eine kurzfristige Vermietung von möblierten Unterkünften gegen Entgelt sowohl auf gewerblicher als auch auf nichtgewerblicher Grundlage darstellen. Angesichts der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke dieser Verordnung Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch nationales Recht näher definiert werden. Die kurzfristige Vermietung von Unterkünften kann beispielsweise ein Zimmer im Haupt- oder Zweitwohnsitz eines Gastgebers oder eine gesamte Wohnung an Land oder auf dem Wasser für eine begrenzte Anzahl an Tagen im Jahr oder eine oder mehrere vom Gastgeber als Investition erworbene Immobilien betreffen, die ganzjährig auf Kurzzzeitbasis in der Regel für weniger als ein Jahr vermietet werden. Die Bereitstellung möblierter Unterkünfte für eine dauerhaftere Nutzung, in der Regel für ein Jahr oder länger, sollte nicht als kurzfristige Vermietung betrachtet werden. Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sind nicht auf die Vermietung zu touristischen oder Freizeitzwecken beschränkt, sondern sollten auch Kurzaufenthalte zu anderen Zwecken, z. B. zu Geschäfts- oder Studienzwecken, einschließen.
- (7) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten nicht für Hotels oder andere ähnliche Touristenunterkünfte einschließlich Ferienanlagen, Hotels mit Suiten oder Gästewohnungen, Hostels oder Motels gelten, da Daten für diese Arten von Unterkünften in der Regel verfügbar und gut dokumentiert sind. Unterkünfte auf Campingplätzen, wie Zelte, Wohnwagen oder Campingfahrzeuge, sollten ebenfalls nicht unter diese Vorschriften fallen, da sich solche Unterkünfte in der Regel in speziellen Bereichen wie Campingplätzen oder Wohnmobilparks befinden und keine Auswirkungen auf Wohngebäude haben, die mit denen von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung vergleichbar sind.

- (8) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten für Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ gelten, die es Gästen ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Gastgebern über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften abzuschließen. Daher sollten Internetseiten oder andere elektronische Mittel der Verbindung zwischen Gastgebern und Gästen ohne weitere Rolle beim Abschluss direkter Transaktionen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Für Online-Plattformen, die die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ohne Entgelt (beispielsweise Online-Plattformen für den Wohnungstausch) vermitteln, gelten diese Vorschriften nicht, es sei denn, die besondere Art ihrer Ausgestaltung zieht ein Entgelt nach sich.
- (9) Anders als Genehmigungsverfahren versetzen Registrierungsverfahren die zuständigen Behörden in die Lage, Informationen über Gastgeber und Einheiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu erheben. Mit der Registrierungsnummer, die eine eindeutige Kennung der vermieteten Einheit darstellt, sollte sichergestellt werden, dass die von den Plattformen erhobenen und übermittelten Daten den Gastgebern und den Einheiten korrekt zugeordnet werden können. Daher sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Online-Plattformen für kurzfristige Vermietungen von Unterkünften dazu verpflichtet haben, Daten zu übermitteln, für die Einrichtung oder Pflege von Registrierungsverfahren für Gastgeber und ihre Einheiten zuständig sein. Um zu vermeiden, dass einer Einheit mehr als eine Registrierungsnummer für aktive Angebote zugewiesen wird, sollte jede Einheit nur einem einzigen Registrierungsverfahren – auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene – in einem Mitgliedstaat unterliegen. Um die vollständige Rückverfolgbarkeit von Gastgebern und Einheiten sicherzustellen, sollten, wenn die zuständigen Behörden Daten von Anbietern von Online-Plattformen für kurzfristige Vermietungen von Unterkünften verlangen, für alle Gastgeber, die Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften anbieten möchten, Registrierungsverfahren eingeführt oder beibehalten werden.

⁵ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

- (10) Damit die zuständigen Behörden die benötigten Informationen und Daten erhalten, ohne die Online-Plattformen und Gastgeber unverhältnismäßig zu belasten, muss ein gemeinsamer Ansatz für Registrierungsverfahren in den Mitgliedstaaten festgelegt werden, der auf Basisinformationen beschränkt ist, die die Identifizierung der Einheit und des Gastgebers ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Gastgebern und Einheiten nach Vorlage aller relevanten Informationen und Unterlagen eine Registrierungsnummer zugeteilt wird. Gastgeber sollten sich mit elektronischen Identifizierungsmitteln im Rahmen eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ identifizieren und authentifizieren können, um diese Registrierungsverfahren abzuschließen.
- (11) Gastgeber sollten Informationen zu ihrer Person und zu den für die kurzfristige Vermietung angebotenen Einheiten sowie weitere erforderliche Informationen angeben, damit die zuständigen Behörden die Identität der Gastgeber und ihre Kontaktangaben sowie den Standort, die ausführliche Anschrift (z. B. Wohnungsnummer oder Grundbucheintrag), die Art (z. B. Haus, Wohnung, Zimmer, geteiltes Zimmer oder entsprechende Kategorie nach nationalem Recht) und die Merkmale der Einheit kennen. Gegebenenfalls können Gastgeber auch dazu verpflichtet werden, anzugeben, ob sie von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/123 erhalten haben, sofern diese Genehmigungspflicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Informationen über die Rechte der Gastgeber in Bezug auf die Genehmigungsregelung und insbesondere über die in Streitfällen verfügbaren Rechtsbehelfe sollten den Gastgebern gemäß der Richtlinie 2006/123/EG leicht zugänglich sein. Die Beschreibung der Merkmale der Einheit sollte einen Hinweis darauf umfassen, ob die Einheit als Ganzes oder teilweise angeboten wird und ob der Gastgeber die Einheit zu Wohnzwecken als Haupt- oder Nebenwohnsitz oder für andere Zwecke nutzt. Gastgeber sollten auch Informationen zur Höchstzahl der Betten vorlegen, die in der Einheit angeboten werden können.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (12) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, weitere Informationen und Unterlagen von den Gastgebern anzufordern, die die Einhaltung von im nationalen Recht festgelegten Anforderungen bescheinigen, wie Gesundheits-, Sicherheits- und Verbraucherschutzanforderungen oder andere Anforderungen, wie Informationen darüber, ob der Gastgeber – sofern relevant – die Erlaubnis des Eigentümers erhalten hat, ohne dass die Vergabe einer Registrierungsnummer verhindert wird. Um einen gleichberechtigten Zugang und die Inklusion zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten insbesondere vorschreiben, dass die Gastgeber Informationen über die Zugänglichkeit der Einheiten, die für Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften angeboten werden, für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf nationale oder lokale Barrierefreiheitsanforderungen bereitstellen. Die automatische Vergabe einer Registrierungsnummer berührt nicht die Bewertung, ob die Gastgeber die Marktzugangsanforderungen erfüllen, die gesondert gelten können und sich auf die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften auswirken. Alle etwaigen Anforderungen sollten jedoch sowohl mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen (d. h., sie müssen geeignet und erforderlich sein, um ein legitimes Regulierungsziel zu erreichen), als auch mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie 2006/123/EG. Die Anforderung, zusätzliche Informationen und Unterlagen vorzulegen, sollte nicht dazu genutzt werden, die für Genehmigungsregelungen gemäß der Richtlinie 2006/123/EG geltenden Vorschriften zu umgehen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Gastgebern, die das Unionsrecht einhalten, Informationspflichten in Bezug auf Fragen aufzuerlegen, die nicht unter diese Verordnung fallen, wie z. B. unentgeltliche Aufenthalte, auch wenn Beherbergungsvereinbarungen schutzbedürftige Personen wie Flüchtlinge oder Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, betreffen.
- (13) Sind die von den Gastgebern im Zuge des Registrierungsverfahrens eingereichten Informationen und Unterlagen – beispielsweise ein Ausweisdokument oder eine Brandschutz- oder Sicherheitsbescheinigung – für einen begrenzten Zeitraum gültig, sollte es den Gastgebern möglich sein, die Informationen oder Unterlagen zu aktualisieren. Versäumt es ein Gastgeber, die aktualisierten Informationen und Unterlagen vorzulegen, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, die Gültigkeit der Registrierungsnummer auszusetzen, bis die aktualisierten Informationen oder Unterlagen vorgelegt wurden.

Die vom Gastgeber vorgelegten Informationen und Unterlagen sollten für die gesamte Gültigkeitsdauer der Registrierungsnummer und höchstens ein Jahr nach dem Antrag des Gastgebers auf Streichung einer Einheit aus dem Register aufbewahrt werden, damit die zuständigen Behörden alle entsprechenden Kontrollen auch nach der Streichung der Einheit aus dem Register durchführen können, es sei denn, diese Informationen oder Unterlagen sind für andere, gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, wie etwa anhängige Gerichtsverfahren, erforderlich.

- (14) Die von den Gastgebern über das Registrierungsverfahren vorgelegten Informationen und Unterlagen sollten von den zuständigen Behörden erst nach der Ausgabe einer Registrierungsnummer geprüft werden. Es ist geboten, Gastgebern zu ermöglichen, eingereichte Informationen oder Unterlagen, die die zuständige Behörde für unvollständig oder unrichtig erachtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen. Wenn der Gastgeber die Angaben und Unterlagen nicht innerhalb der angegebenen Frist berichtigt, sollte die zuständige Behörde befugt sein, die Gültigkeit der Registrierungsnummer auszusetzen. Die zuständige Behörde sollte befugt sein, die Gültigkeit der Registrierungsnummer auch in den Fällen auszusetzen, in denen offensichtliche und gravierende Zweifel hinsichtlich der Authentizität und Gültigkeit der von Gastgebern vorgelegten Informationen oder Unterlagen festgestellt werden. In diesen Fällen sollten die zuständigen Behörden die Gastgeber über ihre Absicht, die Gültigkeit der Registrierungsnummer auszusetzen, und die Gründe dafür informieren. Die Gastgeber sollten die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist gehört zu werden und gegebenenfalls die bereitgestellten Informationen und Unterlagen zu berichtigen. Wurde die Gültigkeit einer Registrierungsnummer ausgesetzt, sollten die zuständigen Behörden eine Anordnung erteilen können, mit der die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften dazu aufgefordert werden, den Zugang zum Angebot für diese Einheit unverzüglich zu sperren oder zu deaktivieren. Eine solche Anordnung sollte alle zur Identifizierung des Angebots erforderlichen relevanten Informationen enthalten, beispielsweise die URL-Adresse (Uniform Resource Locator, im Folgenden „URL“) des Angebots.

- (15) Wenn ein Registrierungsverfahren gilt, sollten die Gastgeber verpflichtet werden, Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ihre Registrierungsnummern zur Verfügung zu stellen, sie in jeder einzelnen Einheit aufzuführen und den Gästen die Registrierungsnummer der Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in Fällen, in denen ein Registrierungsverfahren gilt, Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach nationalem Recht anweisen können, Angebote zu Einheiten zu entfernen, die ohne Registrierungsnummer oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden.
- (16) In Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 sind bestimmte Sorgfaltspflichten für Betreiber von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, festgelegt. Diese Anforderungen gelten für Online-Plattformen für Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die von Gastgebern erbracht werden, die als Unternehmer eingestuft werden. Der Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den Gastgebern häufig um Privatpersonen handelt, die Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften gelegentlich und auf der Grundlage gleichrangiger Partner erbringen, die nicht zwangsweise die Voraussetzungen erfüllen, um nach Unionsrecht als „Unternehmer“ eingestuft zu werden. Im Einklang mit dem Konzept und dem Ziel der „Konformität durch Technikgestaltung“ nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 und um den zuständigen Behörden die Prüfung der Einhaltung der geltenden Registrierungspflichten zu ermöglichen, sollten daher im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, einschließlich solcher, die von Gastgebern angeboten werden, die nach dem Unionsrecht nicht als Unternehmer gelten, besondere Bedingungen für die Konformität durch Technikgestaltung gelten. Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollten sicherstellen, dass Dienstleistungen nicht angeboten werden, wenn keine Registrierungsnummer vorgelegt wurde, obwohl Gastgeber angeben, dass es eine gültige Registrierungsnummer gibt. Dies sollte weder auf eine Pflicht für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften hinauslaufen, die von den Gastgebern angebotenen Dienstleistungen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Nachforschungspflicht, die darauf abzielt, die Richtigkeit der Registrierungsnummer vor der Veröffentlichung des Angebots zur kurzfristigen Vermietung zu beurteilen. Die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollten lediglich zu angemessenen Anstrengungen zur Durchführung von Stichprobenkontrollen durch die Nutzung der von den einheitlichen digitalen Zugangsstellen angebotenen Funktionen verpflichtet sein. Diese Stichprobenkontrollen umfassen die Gültigkeit der Registrierungsnummer, indem überprüft wird, ob die vom Gastgeber angegebene Registrierungsnummer in dem vom Mitgliedstaat eingerichteten Register enthalten ist.

- (17) *[gestrichen]*
- (18) Zuständige Behörden in Mitgliedstaaten, die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Übermittlung von Daten über die Tätigkeiten der Gastgeber verlangen und über Registrierungssysteme verfügen, sollten in der Lage sein, regelmäßig Tätigkeitsdaten von Online-Plattformen zu erhalten. Die Art der Daten, die erhoben werden dürfen, sollte vollständig harmonisiert sein und Informationen über die Anzahl der Nächte, für die eine registrierte Einheit gemietet wurde, die Anzahl der Gäste, an die die Einheit pro Nacht vermietet wurde, deren Wohnsitzland, die ausführliche Anschrift der Einheit, die Registrierungsnummer und die URL-Adresse für das Angebot dieser Einheit umfassen. Damit die Daten die Tätigkeiten des Gastgebers in einem bestimmten Bezugszeitraum korrekt wiedergeben, sollten diese Informationen die tatsächliche Situation im Bezugszeitraum widerspiegeln, wobei etwaige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Buchung zu berücksichtigen sind. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Tätigkeitsdaten, der Registrierungsnummer und der URL-Adresse für das Angebot dieser Einheit gilt nur für Online-Plattformen, die tatsächlich den Abschluss direkter Transaktionen zwischen Gastgebern und Gästen ermöglicht haben, da nur diese Plattformen in der Lage sind, Daten wie die Anzahl der Nächte, für die eine Einheit gemietet wird, und die Anzahl der Gäste, an die die Einheit pro Nacht vermietet wurde, zu erheben. Umfasst eine Buchungskette verschiedene Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, sollte nur die Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, auf der der Vertrag mit dem Gastgeber geschlossen wird, verpflichtet sein, die oben genannten Informationen bereitzustellen, um Mehrfachübertragungen derselben Informationen von verschiedenen Plattformen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten keine Maßnahmen beibehalten oder einführen, mit denen Plattformen dazu aufgefordert werden, Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und deren Tätigkeiten zu melden, wenn diese Maßnahmen von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten abweichen, es sei denn, das Unionsrecht sieht etwas anderes vor.
- (19) Um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen, relevant sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist, sollten Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht verpflichtet sein, zusätzliche Informationen über die Identität der Gastgeber zu melden, da diese Informationen bereits von den zuständigen Behörden im Rahmen der für Gastgeber geltenden Registrierungsverfahren erhoben werden.

- (20) Von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁷ als Klein- oder Kleinstunternehmen eingestuft wurden, sollte nicht verlangt werden, Maschine-zu-Maschine-Kommunikationsverfahren für den Datenaustausch zu nutzen, wenn sie im vorangegangenen Quartal im Monatsdurchschnitt nicht die Zahl von mindestens 2 500 Angeboten in der Union erreicht haben. Indem man diesen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ermöglicht, Daten manuell über die einheitliche digitale Zugangsstelle auszutauschen, werden der Befolgungsaufwand reduziert und ihre finanziellen oder technischen Ressourcen berücksichtigt, während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die zuständigen Behörden die einschlägigen Daten erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sind und diesen Schwellenwert erreichen oder überschreiten, bereits Systeme eingerichtet haben sollten, die eine Einhaltung der Anforderung der Maschine-zu-Maschine-Übermittlung ermöglichen.
- (21) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollten verpflichtet sein, den Berichtspflichten in Bezug auf die von ihnen vermittelten Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung für Einheiten nachzukommen, die sich in einem Gebiet befinden, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde, sofern der Mitgliedstaat die einheitliche digitale Zugangsstelle eingerichtet hat. Die Erhebung und der Austausch dieser Informationen sind notwendig, damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der für Gastgeber geltenden Registrierungsverfahren überwachen können und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, angemessene und verhältnismäßige Strategien im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu konzipieren und durchzusetzen. Informationen über das Wohnsitzland des Gastes sind aus statistischen Gründen und für die Ausarbeitung politischer Strategien wertvoll.
- (22) Um zu vermeiden, dass Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mit unterschiedlichen technischen Anforderungen und einer Vielzahl von Zugangsstellen für den Datenaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats konfrontiert werden, sollte eine einheitliche digitale Zugangsstelle auf nationaler Ebene geschaffen werden, die als Zugangstor für den elektronischen Austausch von Daten zwischen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und den zuständigen Behörden dient und sicherstellt, dass Daten zeitnah über zuverlässige und effiziente Prozesse ausgetauscht werden können.

⁷ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (23) Die einheitlichen digitalen Zugangsstellen sollten es den Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erleichtern, nach dem Zufallsprinzip die Gültigkeit von Registrierungsnummern oder die Richtigkeit von Eigenerklärungen zu prüfen, um die Anzahl von Fehlern und Unstimmigkeiten hinsichtlich der Datenübermittlung zu reduzieren und ihren Befolgungsaufwand zu verringern. Die einheitliche digitale Zugangsstelle sollte zwar nicht die tatsächliche Speicherung der Registrierungsnummer erfordern, aber die Durchführung von Stichprobenkontrollen ermöglichen, entweder automatisch mittels einer Anwendungsprogrammierschnittstelle, die die Überprüfung einer Registrierungsnummer anhand der Einträge in das Register der einzelnen Registrierungsverfahren in einem Mitgliedstaat ermöglicht, oder manuell. Insbesondere wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu einem zentralisierten, kostenlosen System gewährt, das die automatisierte Überprüfung der von einem Registrierungsverfahren erfassten Bereiche oder der Gültigkeit von Registrierungsnummern ermöglicht, könnte davon ausgegangen werden, dass die regelmäßige Verbindung zu diesen Funktionen und deren Nutzung für Ex-post-Kontrollen, die auf freiwilliger Basis auf alle Angebote ausgeweitet werden, der Verpflichtung der Plattform zur Durchführung von Stichproben gemäß dieser Verordnung entspricht. Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollte es freistehen, zusätzliche Prüfungen über die einheitliche digitale Zugangsstelle durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Registrierungspflicht mit den ihnen bereits zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen.
- (24) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der technischen Lösungen zur Unterstützung des Datenaustauschs zu gewährleisten und die Interoperabilität der einheitlichen digitalen Zugangsstellen auf nationaler Ebene zu fördern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit diese dann auf dieser Grundlage gegebenenfalls die geltenden Normen und Anforderungen an die Interoperabilität festlegen kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (25) Es sollte für eine Angleichung zwischen den verschiedenen Registern in einem Mitgliedstaat und ihre Interoperabilität mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle gesorgt werden, um semantische und technische Hindernisse für die gemeinsame Nutzung von Daten zu beseitigen und um wirksamere und effizientere Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Die Einrichtungen, die mit der Schaffung einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle auf nationaler Ebene befasst sind, und die Kommission sollten die Umsetzung auf nationaler Ebene und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.
- (26) Im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ wird für den transparenten Austausch von Tätigkeitsdaten und von Registrierungsnummern ein verhältnismäßiger, begrenzter und berechenbarer Rahmen auf Unionsebene benötigt. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene auflisten, die ein Registrierungsverfahren eingeführt haben oder aufrechterhalten, um Tätigkeitsdaten für Einheiten in ihrem Hoheitsgebiet anzufordern. Diese Daten sollten nur zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Registrierungsverfahren oder der Umsetzung und Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften für den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verarbeitet werden. Im letzteren Fall sollte eine solche Verarbeitung nur zulässig sein, wenn die betreffenden Vorschriften nicht gegen die im Unionsrecht verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen und mit dem Unionsrecht, einschließlich der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit und die Vorschriften der Richtlinie 2006/123 in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vereinbar sind. Zur Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz sollte in allen Vorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften der Zweck der Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt werden. Tätigkeitsdaten sind auch für Behörden unerlässlich, die solche Vorschriften im Rahmen der Bemühungen zur Förderung eines ausgewogenen Tourismus-Ökosystems – einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Vorschriften für den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften – konzipieren.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Eine Aufbewahrungsfrist von höchstens einem Jahr sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Einhaltung der für Gastgeber oder die betreffenden vermieteten Einheiten geltenden Vorschriften sicherzustellen und politische Maßnahmen zu erarbeiten, sofern die Tätigkeitsdaten nicht für andere Zwecke, etwa anhängige Gerichtsverfahren, erforderlich sind.

- (27) Tätigkeitsdaten wären auch für die Erstellung amtlicher Statistiken von Bedeutung. Diese Daten sollten – zusammen mit den durch die Gastgeber nach einem Registrierungsverfahren mit der Registrierungsnummer bereitgestellten Informationen – monatlich an die nationalen statistischen Ämter und an Eurostat übermittelt werden, damit Statistiken im Einklang mit den Anforderungen, die für andere Dienstleister im Beherbergungssektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ über die europäische Tourismusstatistik gelten, erstellt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationale Einrichtung benennen, die für die Übermittlung der Daten verantwortlich ist. Die zuständigen Behörden sollten die Tätigkeitsdaten – mit Ausnahme jeglicher Daten wie Registrierungsnummern, ausführliche Anschriften und URL, die die Identifizierung von einzelnen Einheiten oder Gastgebern ermöglichen – mit Einrichtungen und Personen austauschen können, wenn dies für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungs- oder Analysetätigkeiten sowie zur Konzeption neuer Geschäftsmodelle und Dienstleistungen erforderlich ist. Unter denselben Bedingungen könnten die Tätigkeitsdaten über sektorspezifische Datenräume zur Verfügung gestellt werden, wenn diese eingerichtet sind.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Informationen bereitstellen, um es den Behörden, den Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, den Gastgebern und den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, die Gesetze, Verfahren und Anforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften auf ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen. Dazu gehören Registrierungsverfahren sowie alle Anforderungen an den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften.
- (29) Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte jeder Mitgliedstaat eine Behörde benennen, die die Durchführung überwachen und der Kommission alle zwei Jahre Bericht erstatten sollte.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).

- (30) Die Mitgliedstaaten sollten für eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sorgen. Die mit der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 betrauten Behörden sollten sicherstellen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften hinsichtlich der Gestaltung der Schnittstelle von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften betreffend die Registrierungsnummer eines Gastgebers im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit den in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Befugnissen und Verfahren eingehalten werden. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 sollte daher der zuständige Koordinator für digitale Dienste oder die Kommission ermächtigt werden, die in dieser Verordnung festgelegte Verpflichtung zur Konformität durch Technikgestaltung im Einklang mit der in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Zuweisung von Zuständigkeiten durchzusetzen. Folglich sollte die Kommission die Befugnis erhalten, direkte Durchsetzungsmaßnahmen nur in Bezug auf sehr große Online-Plattformen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 bestimmt wurden, zu erlassen.
- (31) Die Mitgliedstaaten sollten eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf die Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, die die Überprüfung durch die zuständigen Behörden, die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen, die Verpflichtung zur Aufnahme eines Verweises auf die von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen über die Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten über Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften betreffen. Aufgrund der besonderen Art dieser Verpflichtungen sollte es den Behörden, die von dem Mitgliedstaat der einheitlichen digitalen Zugangsstelle benannt wurden, in dem sich die betreffende Einheit befindet, obliegen, diese Verpflichtungen durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung die für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gelten, festlegen und sicherstellen, dass die Sanktionen gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ umgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

¹¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Die Sanktionen sollten eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten. Wenn ein Registrierungsverfahren Anwendung findet, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nach nationalem Recht Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anweisen können, Angebote im Zusammenhang mit Einheiten zu entfernen, die ohne Registrierungsnummer oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über die jeweiligen Sanktionen festlegen können.

- (32) Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, enthält allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind, damit Bürger und Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, ohne durch unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand belastet zu werden. Die Informationsanforderungen und -verfahren, die unter die vorliegende Verordnung fallen, sollten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen. Insbesondere sollten die Verfahren für die Registrierung durch die Gastgeber und die Vergabe der Registrierungsnummer nach der vorliegenden Verordnung in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass jeder Gastgeber von vollständig online abzuwickelnden Verfahren profitieren kann. Die Verordnung (EU) 2018/1724 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (33) Ferner sollten Gastgeber mit Einheiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung Daten und Belege wiederverwenden dürfen, die sie bereits bei der ersten Registrierung eingereicht haben, um den Befolgungsaufwand für Gastgeber zu reduzieren. Diese Funktion könnte durch die Nutzung der Infrastruktur des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission¹³ eingerichteten technischen Systems zur einmaligen Erfassung bereitgestellt werden.

¹² Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2022/5628 (ABl. L 231 vom 6.9.2022, S. 1).

- (34) Die Kommission sollte die vorliegende Verordnung regelmäßig überprüfen und deren Auswirkungen auf die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften überwachen, die über entsprechende Online-Plattformen in der Union angeboten werden. Die Bewertung sollte jegliche Auswirkungen auf Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und auf die Verfügbarkeit, Qualität und Benutzerfreundlichkeit von Daten über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und über Inhalt und Verhältnismäßigkeit von nationalen, regionalen und lokalen Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften umfassen. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die einschlägigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger berücksichtigt werden.
- (35) Damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, Registrierungsverfahren einzuführen, bestehende Registrierungsverfahren an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen und einheitliche digitale Zugangsstellen einzurichten, und um Plattformen und Gastgebern die Anpassung an die neuen Anforderungen zu ermöglichen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung verschoben werden. Mitgliedstaaten, die kein Registrierungsverfahren eingeführt haben und/oder Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften keine Verpflichtung auferlegt haben, bei Inkrafttreten dieser Verordnung Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln, können dies zu einem späteren Zeitpunkt tun.
- (36) Da die Ziele dieser Verordnung, konkret das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf die Dienstleistungen, die durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erbracht werden, nicht angemessen durch die Mitgliedstaaten und daher besser auf Unionsebene erreicht werden können, kann die Union diese Verordnung im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, wie in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt, beschließen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (37) Das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 geschützt. Diese Verordnung bildet die Grundlage für Vorschriften und Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich von Fällen, in denen Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten umfassen und diese Daten untrennbar miteinander verbunden sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.
- (38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ angehört und hat am 16. Dezember 2022 eine Stellungnahme¹⁵ abgegeben —

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR), (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁵ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Fußnote sobald verfügbar einfügen].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erhebung von Daten durch die zuständigen Behörden und Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sowie für die Datenweitergabe von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die von Gastgebern über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung angeboten werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die Dienstleistungen für Gastgeber anbieten, die ihrerseits Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften in der Union erbringen, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung, und für Gastgeber, die Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften erbringen.
- (2) Von dieser Verordnung bleiben unberührt:
 - a) nationale, regionale oder lokale Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu oder der Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch Gastgeber im Einklang mit dem Recht der Union, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist;

- b) nationale, regionale oder lokale Vorschriften zur Regelung der Entwicklung oder der Nutzung von Grund und Boden, der Raumordnung oder von Baunormen;
 - c) Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zur Regelung der Verhinderung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie der Strafvollstreckung;
 - d) Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zur Regelung der Verwaltung, Erhebung, Vollstreckung und Beitreibung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben;
 - e) Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zur Regelung der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung Europäischer Statistiken oder nationaler amtlicher Statistiken.
- (3) Diese Verordnung lässt die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften regeln, insbesondere:
- a) die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶;
 - b) die Verordnung (EU) 2022/2065;
 - c) die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷;
 - d) die Richtlinie 2000/31/EG;
 - e) die Richtlinie 2006/123/EG;

¹⁶ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

¹⁷ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

- f) die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸;
- g) die Richtlinie 2010/24/EU des Rates¹⁹ und
- h) die Richtlinie 2011/16/EU des Rates²⁰.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Einheit“ bezeichnet eine in der Union gelegene möblierte Unterkunft, die Gegenstand einer kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ist. Ausgeschlossen sind:
 - a) Hotels, Gasthöfe und Pensionen, einschließlich Ferienhotels, Suite-/Apartmenthotels, Hostels und Motels wie in Gruppe 55.1 („Hotels, Gasthöfe und Pensionen“), und Hostels wie in Gruppe 55.2 (Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten) der NACE Rev. 2, Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, beschrieben;
 - b) die Bereitstellung von Unterkünften auf Campingplätzen wie in NACE Rev. 2 Gruppe 55.3, Anhang I der Verordnung 1893/2006, beschrieben;

¹⁸ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Abl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

²⁰ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (Abl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Abl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

2. „Gastgeber“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die auf gewerblicher oder nicht gewerblicher Basis gegen Entgelt eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;
3. *[gestrichen]*;
4. „Gast“ bezeichnet eine natürliche Person, die in einer Einheit untergebracht ist;
5. „Dienstleistung im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“ bezeichnet die kurzfristige Vermietung einer Einheit gegen Entgelt, unabhängig davon, ob diese gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt, wie im nationalen Recht weiter konkretisiert;
6. „Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften“ bezeichnet eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die es Gästen ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Gastgebern über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften abzuschließen;
- 6a. „kleine oder sehr kleine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften“ bezeichnet eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften im Sinne der Nummer 6, die als Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gilt;
7. „Registrierungsnummer“ bezeichnet eine von der zuständigen Behörde vergebene individuelle Kennung, mit der eine Einheit in diesem Mitgliedstaat identifiziert wird;
8. „Registrierungsverfahren“ bezeichnet jedes Verfahren, mit dem Gastgeber den zuständigen Behörden spezifische Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen müssen, bevor sie mit dem Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften beginnen können;
- 8a. „Genehmigungsregelung“ bezeichnet die Genehmigungsregelung im Sinne von Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie 2006/123/EG;
9. „Angebot“ bezeichnet eine Einheit, die zur kurzfristigen Vermietung angeboten und auf der Website einer Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften veröffentlicht wird;

10. „zuständige Behörde“ bezeichnet eine nationale, regionale oder lokale Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Verwaltung oder Durchsetzung von Registrierungsverfahren und/oder für die Erhebung von Daten über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zuständig oder für Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verantwortlich ist;
11. „Tätigkeitsdaten“ bezeichnet die Zahl der Übernachtungen, für die eine Einheit gemietet wird, und die Zahl der Gäste, die in der Einheit pro Nacht gewohnt haben sowie – im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 – deren Wohnsitzland;
12. „Gemeinde“ die lokale Verwaltungseinheit (LAU) im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

KAPITEL II

Registrierung

Artikel 4

Registrierungsverfahren

- (0) Jedes von einem Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene für Einheiten in seinem Hoheitsgebiet eingeführte Registrierungsverfahren muss den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen.
- (1) Die Mitgliedstaaten, die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Verpflichtung auferlegen, Daten an die zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung zu übermitteln, führen ein Registrierungsverfahren für Einheiten, die sich in einem Gebiet befinden, das in der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten Liste aufgeführt ist, ein oder behalten es bei.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) die Registrierungsverfahren auf der Grundlage von Erklärungen der Gastgeber erfolgen;
 - b) die Registrierungsverfahren die automatische und unverzügliche Vergabe einer Registrierungsnummer für eine bestimmte Einheit ermöglichen, sobald der Gastgeber die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und gegebenenfalls alle gemäß Artikel 5 Absatz 2 erforderlichen Belege vorlegt;
 - c) eine Einheit nicht mehr als einem Registrierungsverfahren unterliegt;
 - d) technische Mittel vorhanden sind, damit Informationen und Unterlagen von einem Gastgeber aktualisiert werden können;
 - e) technische Mittel zur Bewertung der Gültigkeit der Registrierungsnummern vorhanden sind;
 - f) technische Mittel vorhanden sind, die es einem Gastgeber ermöglichen, eine Einheit aus dem in Absatz 4 genannten Register zu entfernen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gastgeber, wenn sie ihre Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung über eine Online-Plattform für kurzfristige Vermietungen anbieten, der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mitteilen müssen, ob die angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren unterliegt, und wenn dies der Fall ist die Registrierungsnummer angeben.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gastgeber verlangen können, dass die gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 bereitgestellten Informationen oder Unterlagen für spätere Registrierungen wiederverwendet werden können.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Register eingerichtet wird und dass die Registrierungsnummern in dieses Register aufgenommen werden. Die zuständige Behörde, die die Registrierungsnummer erteilt, ist für die Pflege des Registers verantwortlich.

Artikel 5

Von Gastgebern vorzulegende Informationen

- (1) Bei der Registrierung im Rahmen eines Registrierungsverfahrens gemäß Artikel 4 legt der Gastgeber folgende Angaben in Form einer Erklärung vor:
- a) für jede Einheit:
1. eine ausführliche Anschrift der Einheit;
 2. die Art der Einheit;
 3. die Angabe, ob die Einheit ganz oder teilweise am Haupt- oder Zweitwohnsitz des Gastgebers oder zu anderen Zwecken angeboten wird;
 4. die Höchstzahl der verfügbaren Schlafplätze, die die Einheit enthält;
 5. die Angabe, ob die Einheit der Verpflichtung zum Besitz einer Genehmigung für das Angebot von Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften unterliegt, und wenn dies der Fall ist, ob der Gastgeber von den zuständigen Behörden eine solche Genehmigung erhalten hat, sofern diese Genehmigungspflicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist;
- b) wenn es sich bei den Gastgebern um natürliche Personen handelt:
1. die Namen;
 2. eine nationale Identifikationsnummer oder andere Informationen, die die Identifizierung der Person(en) ermöglichen;
 3. die Anschrift(en);
 4. eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme;
 5. die E-Mail-Adresse, die die zuständige Behörde für die schriftliche Kommunikation verwenden kann;

- c) wenn es sich bei den Gastgebern um juristische Personen handelt:
1. ihr Name;
 2. die nationale Handelsregisternummer;
 3. den Namen eines gesetzlichen Vertreters;
 4. die eingetragene Anschrift des Gastgebers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt;
 5. zur Kontaktaufnahme die Telefonnummer eines Vertreters dieser juristischen Person;
 6. eine E-Mail-Adresse, die die zuständige Behörde für die schriftliche Kommunikation verwenden kann.

- (2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass den gemäß Absatz 1 Buchstabe a Nummern 1 bis 4 sowie Buchstaben b und c übermittelten Informationen geeignete Belege beigelegt werden. In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten, wenn der Gastgeber erklärt, dass die Einheit genehmigungspflichtig ist, oder wenn die anderen in Absatz 1 aufgeführten Informationen eine automatische Feststellung ermöglichen, dass eine Genehmigungspflicht besteht, eine Kopie der Genehmigung oder einen Verweis darauf verlangen.
- (3) Verlangt ein Mitgliedstaat vom Gastgeber die Vorlage weiterer Informationen und Unterlagen – einschließlich Informationen über die Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten nationalen, regionalen oder lokalen Vorschriften –, so berührt die Vorlage dieser Informationen und Unterlagen nicht die Vergabe der Registrierungsnummer gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b.
- (4) Unbeschadet des Artikels 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gastgeber die Informationen und Unterlagen über die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannte Funktion aktualisieren können, wenn sich die Situation wesentlich ändert und dies durch die gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen und Unterlagen untermauert wird.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen oder Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens gemäß Artikel 4 übermittelt werden, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum aufbewahrt werden, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für ein Jahr, nachdem der Gastgeber über die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f genannte Funktion angegeben hat, dass die Einheit aus dem Register gelöscht werden sollte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom Gastgeber gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen nur für die Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der geltenden Vorschriften des Mitgliedstaats über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verarbeitet werden.
- (6) Die Gastgeber sind für die Richtigkeit der Informationen verantwortlich, die sie den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel zur Verfügung stellen, sowie für die Richtigkeit der Informationen, die sie gemäß Artikel 7 dieser Verordnung an Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung übermitteln.

Artikel 6

Überprüfung durch die zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden können nach der Vergabe der Registrierungsnummer jederzeit die Erklärung und alle von einem Gastgeber gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 vorgelegten Belege überprüfen.
- (2) Stellt eine zuständige Behörde nach Überprüfung gemäß Absatz 1 fest, dass die gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 vorgelegten Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind, so ist die zuständige Behörde befugt, den Gastgeber aufzufordern, die über die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannte Funktion bereitgestellten Informationen und Unterlagen innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist zu berichtigen.
- (3) Versäumt es ein Gastgeber, die gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen zu berichtigen, so ist die zuständige Behörde befugt, die Gültigkeit der betreffenden Registrierungsnummern auszusetzen und eine Anordnung zu erteilen, mit der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften aufgefordert werden, unverzüglich alle Listen im Zusammenhang mit den betreffenden Einheiten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.

- (4) Stellt eine zuständige Behörde nach einer Überprüfung gemäß Absatz 1 fest, dass offensichtliche und ernsthafte Zweifel an der Echtheit und Gültigkeit der gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 übermittelten Informationen oder Unterlagen bestehen, so ist sie befugt, die Gültigkeit der betreffenden Registrierungsnummern auszusetzen und eine Anordnung zu erteilen, mit der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften aufgefordert werden, unverzüglich alle Listen im Zusammenhang mit den betreffenden Einheiten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.
- (4a) Unbeschadet des Absatzes 5 können die zuständigen Behörden die Registrierungsnummer entziehen, wenn der Gastgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, die gemäß Absatz 3 angeforderten Informationen zu berichtigen oder unauthentische oder ungültige Informationen gemäß Absatz 4 übermittelt hat.
- (5) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, die Gültigkeit von Registrierungsnummern gemäß den Absätzen 3 oder 4 auszusetzen, so teilt sie dies dem Gastgeber unter Angabe der Gründe hierfür schriftlich mit. Der Gastgeber erhält Gelegenheit, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden angemessenen Frist gehört zu werden und gegebenenfalls die betreffenden Informationen oder Unterlagen zu berichtigen. Bestätigt die zuständige Behörde nach Anhörung des Gastgebers ihre Absicht, die Gültigkeit einer oder mehrerer Registrierungsnummern auszusetzen, so teilt sie diese Entscheidung dem Gastgeber schriftlich mit und fügt eine Kopie der Anordnung nach den Absätzen 3 oder 4 bei.
- (6) Gemäß den Absätzen 3, 4, 4a und 10 erteilte Anordnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) eine Begründung;
 - b) klare Informationen, die es dem Anbieter der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ermöglichen, das/die betreffende(n) Angebote(n) zu identifizieren und aufzufinden, z. B. die auszusetzende oder zu entziehende Registrierungsnummer, eine oder mehrere exakte URL-Adressen und die Identität der zuständigen Behörde;
 - c) die Identität des Gastgebers und der für die kurzfristige Vermietung angebotenen Einheit.

- (7) Die Gültigkeit einer Registrierungsnummer ist auszusetzen, bis der Gastgeber die einschlägigen Informationen und Unterlagen bei den zuständigen Behörden berichtet hat. Nach Eingang über die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannte Funktion und Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit der vom Gastgeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen geben die zuständigen Behörden die Registrierungsnummer wieder frei.
- (8) Die zuständige Behörde unterrichtet die Gastgeber über die Rechtsbehelfe, die im Zusammenhang mit den gemäß den Absätzen 2 bis 5 und 7 ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- (9) Verlangt ein Mitgliedstaat vom Gastgeber die Vorlage weiterer Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und stellt die zuständige Behörde fest, dass ernstliche Zweifel an der Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten nationalen, regionalen oder lokalen Vorschriften bestehen, so kann sie die Bestimmungen dieses Artikels auf diese Informationen oder Unterlagen anwenden, sofern die betreffende Anforderung nichtdiskriminierend und verhältnismäßig ist und mit dem Unionsrecht im Einklang steht.
- (10) Wenn ein Registrierungsverfahren Anwendung findet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden nach nationalem Recht Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anweisen können, Angebote im Zusammenhang mit Einheiten zu entfernen, die ohne Registrierungsnummer oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden.

Artikel 7

Konformität durch Technikgestaltung

- (1) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften müssen
 - a) von den Gastgebern verlangen, dass sie selbst angeben, ob sich die für eine kurzfristige Vermietung angebotene Einheit in einem Gebiet befindet, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde oder angewandt wird;

- b) ihre Online-Schnittstelle so gestalten und organisieren, dass – wenn der Gastgeber erklärt, dass sich die für eine kurzfristige Vermietung angebotene Einheit in einem Gebiet befindet, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde oder angewandt wird – die Gastgeber es den Nutzern ermöglichen, die Einheit durch eine Registrierungsnummer zu identifizieren, und sicherstellen, dass die Gastgeber eine Registrierungsnummer angegeben haben, bevor sie für diese Einheit das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ermöglichen;
 - c) angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Erklärungen der Gastgeber über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Registrierungsverfahrens durch Stichprobenkontrollen – auch mit angemessener Regelmäßigkeit – zu überprüfen, wobei die gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung gestellte Liste, und gegebenenfalls die Gültigkeit der vom Gastgeber bereitgestellten Registrierungsnummer, durch die Nutzung der Funktionen, die von den einheitlichen digitalen Zugangsstellen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung angeboten werden, zu berücksichtigen sind, nachdem der Gastgeber das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften gestattet hat.
- (2) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften unterrichten ohne ungebührliche Verzögerung die zuständigen Behörden und die Gastgeber über die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf falsche Angaben von Gastgebern oder ungültige Registrierungsnummern.
- (3) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften müssen in einem bestimmten, direkt und leicht zugänglichen Abschnitt der Online-Schnittstelle einen Verweis auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 bereitzustellenden Informationen enthalten.

KAPITEL III

Datenberichterstattung

[Artikel 8 – Registrierungsverfahren für die Datenberichterstattung]

[gestrichen]

Artikel 9

Verpflichtung von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zur Übermittlung von Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern

- (1) Betrifft ein Angebot eine Einheit, die sich in einem Gebiet befindet, das in der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten Liste aufgeführt ist, so erheben die Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Tätigkeitsdaten pro Einheit und übermitteln diese monatlich zusammen mit der entsprechenden, vom Gastgeber angegebenen Registrierungsnummer, der ausführlichen Anschrift der Einheit und der URL des Angebots an die einheitliche digitale Zugangsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich die Einheit befindet. Diese Übermittlung erfolgt über Maschine-zu-Maschine-Kommunikation. Bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Datenübertragung durch die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften kann die zuständige Behörde von der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften verlangen, dass sie die in ihrem Besitz befindlichen Daten erneut übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 übermitteln kleine oder sehr kleine Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die im vorangegangenen Quartal einen monatlichen Durchschnitt von mindestens 2 500 Angeboten in der Union erreicht haben, die Tätigkeitsdaten pro Einheit, ausgewiesen durch die entsprechende Registrierungsnummer, die ausführliche Anschrift der Einheit am Ende des Quartals automatisch oder manuell im Einklang mit dem nationalen Recht zusammen mit der URL des Angebots an die einheitliche digitale Zugangsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich die Einheit befindet.

Einrichtung und Funktionen einheitlicher digitaler Zugangsstellen

- (1) Hat ein Mitgliedstaat ein oder mehrere Registrierungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingerichtet, so richtet er eine einheitliche digitale Zugangsstelle für den Empfang und die Weiterleitung von Tätigkeitsdaten, der ausführlichen Anschrift der Einheit und der URL der Angebote ein, die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gemäß Artikel 9 übermittelt werden. Der Mitgliedstaat muss festlegen, welche Behörde für den Betrieb der einheitlichen digitalen Zugangsstelle zuständig sein wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannte einheitliche digitale Zugangsstelle hat folgende Funktionen aufzuweisen:
 - a) Bereitstellung einer technischen Schnittstelle für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die sowohl die Maschine-zu-Maschine-Übermittlung als auch die manuelle Übermittlung von Tätigkeitsdaten, der entsprechenden Registrierungsnummer, der ausführlichen Anschrift der Einheit und der URL der Angebote ermöglicht;
 - b) Erleichterung von Stichprobenkontrollen durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c;
 - c) Bereitstellung – für die in Artikel 12 genannten zuständigen Behörden – einer technischen Schnittstelle für den Empfang von Tätigkeitsdaten, der entsprechenden Registrierungsnummer, der ausführlichen Anschrift der Einheit, und der URL von Angeboten, die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften übermittelt werden, ausschließlich für die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Zwecke für die Einheiten in ihrem Hoheitsgebiet.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte einheitliche digitale Zugangsstelle folgende Funktionen aufweist:
 - a) Interoperabilität mit den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Registern;
 - aa) frei zugängliche und maschinenlesbare Online-Datenbank oder Online-Schnittstelle für die Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c;

- b) die Möglichkeit, die von den Gastgebern gemäß Artikel 5 bereitzustellenden Informationen weiterzuverwenden, wenn dieselben Informationen oder Daten von mehreren Registern gemäß Artikel 4 Absatz 3 innerhalb desselben Mitgliedstaats angefordert werden;
 - c) Vertraulichkeit, Integrität und Sicherheit der Verarbeitung der von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gemäß Artikel 9 übermittelten Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern, der ausführlichen Anschrift der Einheit sowie der URL des Angebots.
- (4) Mit der in Absatz 1 genannten einheitlichen digitalen Zugangsstelle ist die automatische, einstweilige und vorübergehende Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, die unbedingt erforderlich ist, um den in Artikel 12 genannten Behörden Zugang zu den von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bereitgestellten Tätigkeitsdaten, Registrierungsnummern, ausführlichen Anschrift der Einheit und URL von Angeboten zu ermöglichen.
- (5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen und Verfahren erlassen, um die Interoperabilität von Lösungen für die Funktionsweise der nationalen einheitlichen digitalen Zugangsstellen und den nahtlosen Datenaustausch, einschließlich der Struktur der Registrierungsnummern, sicherzustellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 11

Koordinierung der einheitlichen digitalen Zugangsstellen

- (1) Mitgliedstaaten, die ein Registrierungsverfahren gemäß Artikel 4 einführen oder beibehalten und den Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden auferlegen, ernennen einen nationalen Koordinator. Die nationalen Koordinatoren fungieren als Kontaktstelle für ihre jeweiligen Verwaltungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle.

Der nationale Koordinator ist für die Kontakte mit der Kommission in allen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle verantwortlich. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Namen und die Kontaktangaben ihres nationalen Koordinators mit. Die Kommission richtet eine Liste der nationalen Koordinatoren und deren Kontaktdaten ein und pflegt diese.

- (2) Es wird eine Koordinierungsgruppe „Einheitliche digitale Zugangsstellen“ (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) eingesetzt. Sie besteht aus den nationalen Koordinatoren unter Vorsitz der Kommission. Die Koordinierungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Arbeit der Koordinierungsgruppe wird von der Kommission unterstützt. Diejenigen Mitgliedstaaten, die keinen nationalen Koordinator gemäß Absatz 1 benannt haben, können einen Beobachter in die Koordinierungsgruppe entsenden.
- (3) Die Koordinierungsgruppe unterstützt die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die einheitlichen digitalen Zugangsstellen. Die Koordinierungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren zu Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Umsetzung auf nationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 10;
 - b) Unterstützung der Kommission bei der Förderung der Nutzung von Interoperabilitätslösungen für das Funktionieren einheitlicher digitaler Zugangsstellen und den automatisierten Datenaustausch sowie von automatisierten Überprüfungen, einschließlich der Überprüfung aller Angebote und Registrierungsnummern;
 - c) Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf ein Nachrichtenformat für die Übermittlung von Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern sowie gegebenenfalls einer gemeinsamen Struktur der Registrierungsnummern.

Artikel 12

Datenzugang

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die für Gebiete zuständig sind, für die ein Registrierungsverfahren gemäß Artikel 4 gilt.
- (2) Zugang zu den gemäß Artikel 9 übermittelten Informationen wird der zuständigen Behörde nur gewährt, wenn der Zweck der Verarbeitung in Folgendem besteht:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Registrierungsverfahren gemäß Artikel 4;
 - b) Umsetzung und Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen für den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, sofern diese Vorschriften nicht die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit verletzen und sie mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 aufgeführten Behörden bewahren die Tätigkeitsdaten auf eine sichere Weise so lange auf, wie dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist, höchstens aber bis zu einem Jahr nach ihrem Eingang. Die betreffenden zuständigen Behörden können im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Tätigkeitsdaten mit folgenden Personen bzw. Stellen austauschen:
 - a) Behörden, die mit der Entwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung beauftragt sind;
 - b) Einrichtungen oder Personen, die wissenschaftliche Forschung, Analysetätigkeiten oder die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durchführen, sofern dies für die Zwecke dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

Die betreffenden zuständigen Behörden tauschen keine Daten aus, mit denen einzelne Einheiten oder Gastgeber identifiziert werden können, einschließlich der Registriernummern, der URL der Angebote und der ausführlichen Anschrift. Abweichend hiervon können die betreffenden zuständigen Behörden die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 1 bis 4 genannten Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats und vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien an die unter Buchstabe a genannten Behörden weitergeben.

- (4) Die Mitgliedstaaten benennen die nationale Stelle, die dafür verantwortlich ist, für jede Einheit die gemäß den Artikeln 5 und 9 erhaltenen Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern, die Gemeinde, in denen die Einheit angesiedelt ist, und die Höchstzahl der verfügbaren Schlafplätze, über die Einheit verfügt, monatlich den nationalen – und gegebenenfalls den regionalen – statistischen Ämtern zu übermitteln und Eurostat für die Zwecke der Erstellung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²² bereitzustellen. Der Zugang der nationalen oder regionalen statistischen Ämter zu den oben genannten Daten muss angemessenen Datenschutzgarantien unterliegen.

KAPITEL IV

Information, Überwachung und Durchsetzung

Artikel 13

Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen folgende Listen und stellen diese über die einheitlichen digitalen Zugangsstellen zur Verfügung:
- a) eine Liste der Gebiete, in denen in ihrem Hoheitsgebiet ein Registrierungsverfahren gilt, für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c;

²² Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- b) eine Liste der Gebiete, für die die zuständigen Behörden Daten von Anbietern von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angefordert haben, für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 1.
- (2) Die zuständigen Behörden fördern in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Sensibilisierung für die Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung.

Artikel 14

Überwachung

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet überwacht und der Kommission alle zwei Jahre darüber Bericht erstattet.

Artikel 15

Durchsetzung

- (1) Für die Zwecke der Durchsetzung des Artikels 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065, und alle darin enthaltenen Bezugnahmen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung. Soweit der Kommission gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 Befugnisse übertragen werden, erstrecken sie sich auch auf die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die vom Mitgliedstaat der betreffenden einheitlichen digitalen Zugangsstelle benannten Behörden sind für die Durchsetzung von Artikel 6 Absätze 3, 4 und 4a, Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 9 dieser Verordnung zuständig.
- (3) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und gegen Gastgeber gegen Artikel 6 Absätze 3, 4 und 4a, Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 9 zu verhängen sind. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

- (4) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [Geltungsbeginn der Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Absatz 3 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

Artikel 16

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird in der zweiten Spalte in der Zeile „N. Dienstleistungen“ folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Informationen über die Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, einschließlich der in Artikel 13 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates [.../...] [über die Erhebung und den Austausch von Daten über Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724] genannten Listen“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Spalte wird in der Zeile „Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens“ als neue Zeile Folgendes angefügt:

„Angaben des Gastgebers in Registrierungsverfahren in Bezug auf Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“;

- b) in der dritten Spalte wird in der Zeile „Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens“ als neue Zeile Folgendes angefügt:

„Ausstellung einer Registrierungsnummer“.

Artikel 18

Bewertung und Überprüfung

- (1) Spätestens vier Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bewertet die Kommission diese Verordnung und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Dieser Bericht stützt sich auf den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 vorgelegten Bericht und gegebenenfalls auf die Eurostat gemäß Artikel 12 Absatz 4 übermittelten Daten.
- (2) Bei der Bewertung nach Absatz 1 werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:
- a) die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Verpflichtungen, die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften auferlegt werden;
- b) die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Verfügbarkeit von Daten über die Bereitstellung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die in der Union von Gastgebern über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angeboten werden und

- c) soweit möglich, die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Inhalt und die Verhältnismäßigkeit nationaler Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf den Zugang zu und die Bereitstellung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, auch wenn diese Dienstleistungen grenzüberschreitend erbracht werden.

Artikel 19

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin